

§ 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG - Änderung zur Entschädigung ab 01.11.2021 (Stand 29.10.2021)

	Quarantäne-Anlass	Impf-status	Abson-derung?	Krank-schrei-bung?	Entgeltfort-zahlung bei Krankheit?	wichtiger Reise-grund?	Ent-schädi-gung?	Grund
1	positiver Test	geimpft	ja	ja	ja	/		entfällt, da EntgFG
2	positiver Test	ungeimpft	ja	ja	ja	/		entfällt, da EntgFG
3	positiver Test	geimpft	ja	nein	nein	/	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war
4	positiver Test	ungeimpft	ja	nein	nein	/	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war
5	Kontaktperson	geimpft	nein	/	/	/		entfällt mangels Absonderung
6	Kontaktperson	geimpft	ja	/	/	/	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war
7	Kontaktperson	ungeimpft	ja	/	/	/	nein	da Absonderung vermeidbar war
8	Kontaktperson - Virusvariante	geimpft	ja	/	/	/	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war
9	Kontaktperson - Virusvariante	ungeimpft	ja	/	/	/	nein	da Absonderung vermeidbar war
10	Einreise aus Risiko- /Hochrisikogebiet	geimpft	nein	/	/	/		entfällt mangels Absonderung
11	Einreise aus Risiko- /Hochrisikogebiet	ungeimpft	ja, 5-10 Tage	/	/	nein	nein	da Absonderung vermeidbar war
12	Einreise aus Risiko- /Hochrisikogebiet	ungeimpft	ja, 5-10 Tage	/	/	ja	nein	nach der engen Auslegung der GMK haben ungeimpfte Personen keinen Entschädigungsanspruch, selbst wenn ein wichtiger Reisegrund vorliegen würde
13	Einreise aus Virusvariantengebiet (Einstufung <u>nach</u> Reisebeginn)	geimpft	ja, 14 Tage	/	/	ja	ja	da Absonderung nicht vermeidbar und höhere Risikoeinstufung bei Reisebeginn nicht bekannt war

14	Einreise aus Virusvariantengebiet (Einstufung nach Reisebeginn)	geimpft	ja, 14 Tage			nein	ja	da Absonderung nicht vermeidbar und höhere Risikoeinstufung bei Reisebeginn nicht bekannt war
15	Einreise aus Virusvariantengebiet (Einstufung nach Reisebeginn)	ungeimpft	ja, 14 Tage			nein	nein	da Absonderung vermeidbar war
16	Einreise aus Virusvariantengebiet (Einstufung nach Reisebeginn)	ungeimpft	ja, 14 Tage			ja	nein	nach der engen Auslegung der GMK haben ungeimpfte Personen keinen Entschädigungsanspruch, selbst wenn ein wichtiger Reisegrund vorliegen würde
17	Einreise aus vorher bekanntem Virusvariantengebiet	geimpft	ja, 14 Tage			ja	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war
18	Einreise aus vorher bekanntem Virusvariantengebiet	geimpft	ja, 14 Tage			nein	nein	da Absonderung vermeidbar war
19	Einreise aus vorher bekanntem Virusvariantengebiet	ungeimpft	ja, 14 Tage			nein	nein	da Absonderung vermeidbar war
20	Einreise aus vorher bekanntem Virusvariantengebiet	ungeimpft	ja, 14 Tage			ja	nein	nach der engen Auslegung der GMK haben ungeimpfte Personen keinen Entschädigungsanspruch, selbst wenn ein wichtiger Reisegrund vorliegen würde